

Amtsblatt

der Gemeinde Wenden

In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 der Hauptsatzung alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wenden, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang	Datum	Nummer
32	02.10.2026	9

Inhaltsverzeichnis

1. Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Wenden über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
2. Widmung von Straßen
3. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Gerlingen
4. Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Gemeinde Wenden
5. Entgeltordnung für die Hallenbäder der Gemeinde Wenden
6. Haus- und Badeordnung der Gemeinde Wenden
7. Bebauungsplan Nr. 70 „Feuerwehrhaus Hillmicke“
hier: 1. Aufstellungsbeschluss
2. Kenntnisnahme des Planentwurfes
3. Beschluss zu den frühzeitigen Beteiligungen
8. 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wenden „Feuerwehrhaus Hillmicke“
hier: 1. Aufstellungsbeschluss
2. Kenntnisnahme des Planentwurfes
3. Beschluss zu den frühzeitigen Beteiligungen
9. Bebauungsplan Nr. 7B „Gerlingen - Industriegebiet Auf der Mark“, 2. TBP,
4. Änderung
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Herausgeber:

Bürgermeister der Gemeinde Wenden, Hauptstr. 75, 57482 Wenden

Das Amtsblatt ist kostenlos – im Abonnement oder einzeln – beim Herausgeber erhältlich. Es wird im Rathaus und in den Geldinstituten in der Gemeinde Wenden ausgelegt. Zudem kann das Amtsblatt unter www.wenden.de heruntergeladen und die einzelnen Bekanntmachungen online eingesehen werden.



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Wenden über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 01.07.2026

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Wenden als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Wenden vom 01.07.2026 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Wenden dürfen im unmittelbaren Umkreis des Rathauses Wenden (ca. 200 m) anlässlich der Veranstaltung „Kreativmarkt“ am 11.10.2026 in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein. Der Bereich wird eingegrenzt von der Hauptstraße 53 bis zur Hauptstraße 93. Die umliegenden Discounter, wie der HIT-Markt, Aldi und Lidl, bleiben von der Verkaufsöffnung ausgeschlossen:

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

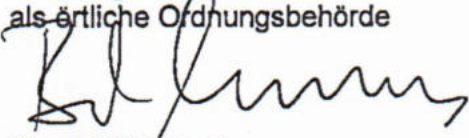
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Wenden vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

57482 Wenden, 08.07.2026

Gemeinde Wenden
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde



(Bernd Clemens)



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (GV. NRW. S. 399) werden mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung folgende Straßen und Wege im Ortsteil Wenden dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Am Kartoffelfeld

Von der Einmündung der Bergstraße bis zum Ausbauende als Gemeindestraße, ohne Beschränkung in der Art der Nutzung.

Der zu widmende Teil umfasst das Grundstück Gemarkung Wenden, Flur 24, Flurstück 1209.

Verbindungswege Bergstraße zu den Straßen Ricksteinweg, Am Kartoffelfeld und Im Obstgarten

Von der Einmündung Bergstraße bis zum Ricksteinweg einschließlich des Abzweigs zur Straße Am Kartoffelfeld und des Abzweigs zur Straße Im Obstgarten als öffentliche Fußwege.

Der zu widmende Teil umfasst die Grundstücke Gemarkung Wenden, Flur 24, Flurstücke 1192, 679 und 1193 (tlw.).

Die Lage der gewidmeten Straßen und Wege ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Rechtsbehelfsbelehrung

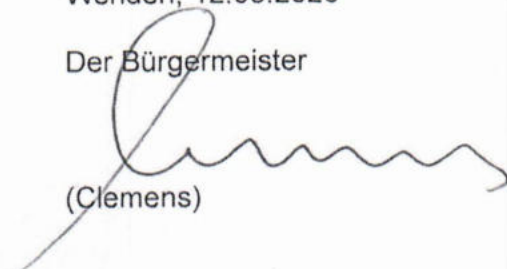
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

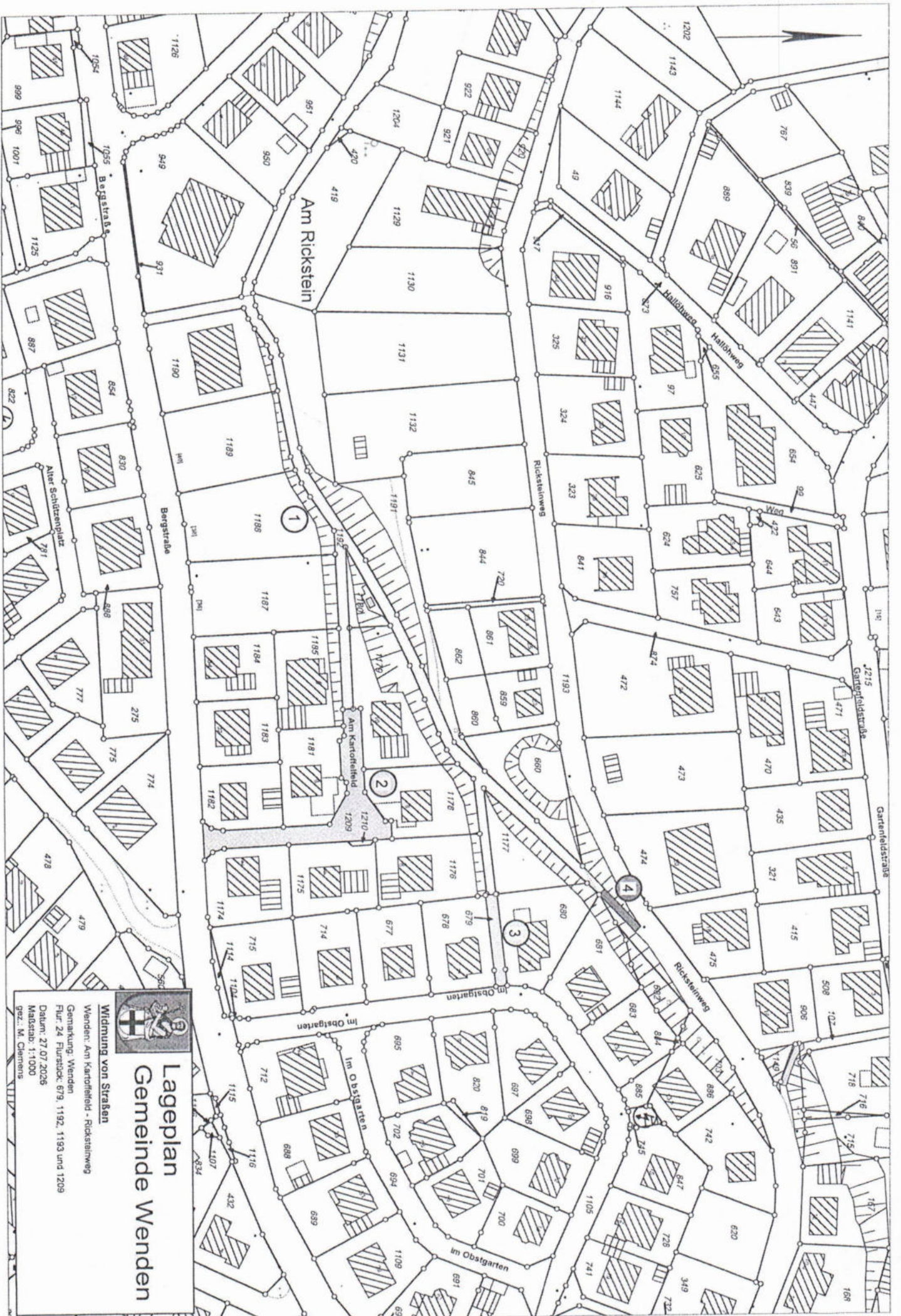
Hinweis: Weitere Informationen auf der Internetseite www.justiz.de.

60.21 66 10-14/72

Wenden, 12.08.2026

Der Bürgermeister


(Clemens)



Lageplan Gemeinde Wenden

Widmung von Straßen

Wenden: Am Kartoffelfeld - Ricksteinweg

Gemarkung: Wenden

Flur: 24 Flurstück: 679, 1192, 1193 und 1209

Datum: 27.07.2026

Maßstab: 1:1000

gez. M. Clemens



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Gerlingen

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Gerlingen findet am

Donnerstag, den 12.11.2026 um 18:30 Uhr

Im Hotel zum Landmann, Koblenzer Straße 38, 57482 Wenden statt.

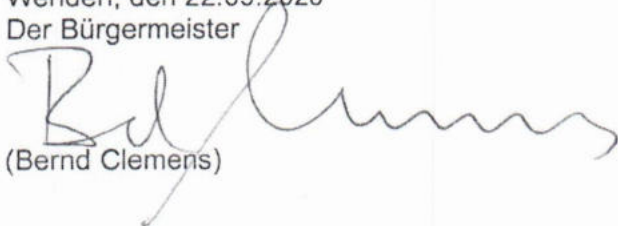
Eingeladen sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Gerlingen.
Die Versammlung ist insoweit nicht öffentlich.

Zur anstehenden Genossenschaftsversammlung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Neuwahl von Vorstand, Schriftführer und Kassierer
3. Verschiedenes

Wenden, den 22.09.2026

Der Bürgermeister


(Bernd Clemens)

Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Gemeinde Wenden vom 23.09.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz am 10.07.2025 (GV NRW S. 618), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 633) sowie der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVerwGebO NRW) in der Fassung vom 8. August 2023 (GV. S. 490), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2025 (GV NRW S. 238, 270) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung vom 23.09.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften. Für diese Amtshandlungen der Verwaltung der Gemeinde Wenden, die von der AVerwGebO erfasst werden, werden abweichende Gebührensätze erhoben. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.

§2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage 1 zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige, Haftung

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht. Generell kann die Gebühr außerdem durch Gebührenbescheid festgesetzt werden. Die Vornahme einer Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden

§5 Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§6 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als diese aus Gründen Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 16. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wenden vom 09.07.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 24.09.2026



(Clemens)

Bürgermeister

Anlage 1 zur Gebührensatzung

Gebührentatbestand	Gebühr
1. Eheschließung	
1.1 Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60,00 Euro
1.2 Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	90,00 Euro
1.3 Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00 Euro
1.4 Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes oder außerhalb des Trauzimmers, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	90,00 Euro
1.5 Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer	60,00 Euro
2. Namensrechtliche Erklärungen	
2.1 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30,00 Euro
2.2 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung oder einer Erklärung nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf das Geschlecht (SBGG)	10,00 Euro
2.3 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30,00 Euro
2.4 Anmeldung und Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen und Beurkundung dieser Erklärung Ergänzung: In Fällen, in denen innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung der Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen keine solche Erklärung abgegeben wird, ist die v.g. Gebühr um zwei Drittel zu reduzieren	45,00 Euro
3. Sonstige Amtshandlungen	
3.1 Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 - 36 Personenstandsgesetz (PStG)	90,00 Euro
3.2 Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	40,00 Euro
3.3 Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00 Euro

3.4 Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern auf Sicherheitspapier	12,00 Euro
3.5 Erteilung einer Personenstandsurkunde oder elektronischen Personenstandsbescheinigung gem. § 55 PStG auf Sicherheitspapier	12,00 Euro
3.6 Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	6,00 Euro
3.7 Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00 Euro
3.8 Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	20,00 Euro
3.9 Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	25,00 Euro – 80,00 Euro
3.10. Eintragungen in ein internationales Stammbuch der Familie	10,00 Euro
3.11 Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	60,00 Euro
Gebührentatbestand	Gebühr
3.12 Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union zur Änderung der Verordnung EU Nr. 1012/2012 (ABl. L 200 vom 26. Juli 2016, S. 1) Gebühr: in selber Höhe wie die Gebühr, die für die Erteilung der jeweiligen öffentlichen Urkunde zu erheben ist, auf die sich das mehrsprachige Formular bezieht.	12,00 Euro
3.13 Erteilung einer Bescheinigung zur Zurückstellung eines Personenstandsfalles gem. § 7 Abs. 2 Personenstandsverordnung (PStV)	12,00 Euro



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Der Rat der Gemeinde Wenden hat am 23.09.2026 die folgende „Entgeltordnung für die Hallenbäder der Gemeinde Wenden“ beschlossen:

Artikel 1

Entgeltordnung für die Hallenbäder der Gemeinde Wenden

Hallenbad Wenden

Einzelticket

Tagesticket Kinder (unter 4 Jahre)	frei
Tagesticket Kinder- und Jugendliche (4-17 Jahre)	4,00 €
Tagesticket Erwachsene	5,00 €
Frühschwimmen	4,00 €
Tagesticket Inhaber Ehrenamtskarte NRW	4,00 €
Tagesticket mit Schwerbehindertenausweis ①	4,00 €
Begleitperson ①	frei

12er-Karte

Kinder- und Jugendliche (4-17 Jahre), Frühschwimmen, Ehrenamtskarte NRW, Schwerbehinderte ①	40,00 €
Erwachsene	50,00 €

Vereinsbetrieb

Betriebsstunde, ohne Aufsicht	0,00 €
Betriebsstunde, mit Aufsicht	200,00 €

Schulbetrieb

Betriebsstunde, ohne Aufsicht	100,00 €
Betriebsstunde, mit Aufsicht	200,00 €

Lehrschwimmbecken Gerlingen

- kein öffentlicher Schwimmbetrieb -

Vereinsbetrieb

Betriebsstunde, ohne Aufsicht 0,00 €

Schulbetrieb

Betriebsstunde, ohne Aufsicht 70,00 €

Tarifierläuterungen

Alle Preise verstehen sich inkl. der etwaig gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die Abrechnung der Nutzungsentgelte erfolgt in einem halbjährlichen Rhythmus.

- ① Personen mit einem Behinderungsgrad ab 50 % bei Vorlage eines gültigen Ausweises. Ist auf dem Schwerbehindertenausweis zusätzlich das Merkzeichen "B" eingetragen, hat die Begleitperson freien Eintritt.

Diese Entgeltordnung tritt am 05. Oktober 2026 in Kraft.

Artikel 2

Die „Entgeltordnung für die Hallenbäder der Gemeinde Wenden“ tritt am 05.10.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende „Entgeltordnung für die Hallenbäder der Gemeinde Wenden“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

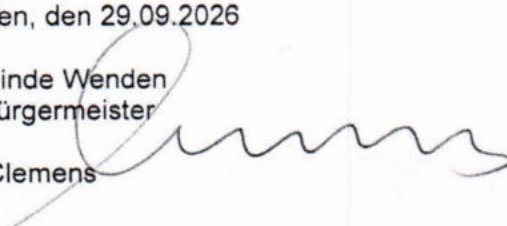
Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Richtlinien nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, den 29.09.2026

Gemeinde Wenden
Der Bürgermeister

gez. Clemens





Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Der Rat der Gemeinde Wenden hat am 23.09.2026 die folgende „Haus- und Badeordnung der Gemeinde Wenden“ beschlossen:

Artikel 1

Haus- und Badeordnung der Gemeinde Wenden

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades Wenden und des Lehrschwimmbeckens Gerlingen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die an der Kasse/an dem Bezahlautomaten geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften listen sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Die Schwimmhalle ist 20 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

- (3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutritts Voraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Bei Einschränkung oder Entfall der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Tages- bzw. Einzelkarten verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit und können kein zweites Mal am Tag genutzt werden.
- (7) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (8) Übertragen werden dürfen Eintrittskarten ausschließlich in den ausgewiesenen Tarifen. Bei Verstoß kann die Karte eingezogen werden und es kann ein Hausverbot verfügt werden. Die Gemeinde behält sich vor, ggf. Schadenersatz geltend zu machen und/oder strafrechtliche Schritte einzuleiten.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Hallenbades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie Spind-/Wertfachschlüssel und Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese (soweit möglich) am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Verlust haben die Nutzenden den hierdurch auftretenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt auch für Beschädigungen von Leihgaben, soweit diese durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind. Die Nutzenden sind gehalten, die ordnungsgemäße Verwahrung bzw. den ordnungsgemäßen Umgang nachzuweisen.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die ständige Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson mit Betreten bis zum Verlassen des Bades in allen Bereichen zwingend erforderlich. Ebenso wird der Eintritt nur bei Vorlage eines gültigen Schwimmabzeichens gestattet. Sofern Kinder in diesem Alter das Bad ohne entsprechende Begleitperson aufsuchen, wird der Zutritt zu den Schwimmbereichen nicht gewährt. Der Gemeinde als Betreiberin obliegt in diesem Fall im Anschluss keine Beaufsichtigungspflicht. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Wasserrutschen oder bei Veranstaltungen) sind möglich.
- (5) Der Aufenthalt ist Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern bzw. sehr unsicheren Schwimmerinnen und Schwimmern ausschließlich in den ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Auch mit Zuhilfenahme von Schwimmhilfen ist diesen Personen der Aufenthalt in den Schwimmbereichen nicht gestattet.
- (6) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten oder vertrauten Begleitperson gestattet. Bei offensichtlicher Hilfebedürftigkeit aufgrund des Fehlens einer solchen Begleitperson, kann der betroffenen Person aus Sicherheitsgründen der Besuch des Bades untersagt werden. Bei Zuwiderhandlung kann gegenüber der Betreiberin bei einem Schaden kein Haftungsanspruch geltend gemacht werden.
- (7) Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - die Tiere mit sich führen
 - die an einer meldepflichtigen und/oder übertragbaren Krankheit (z.B. Fußpilz) oder offenen Wunden leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzenden haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen der Badeeinrichtung oder der Leihgaben (siehe auch § 4 Abs. 3) sind die Nutzenden schadenersatzpflichtig. Gleiches gilt für Verunreinigungen, die schuldhaft herbeigeführt werden.
- (3) In einzelnen Badbereichen können unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung gelten. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist grundsätzlich nur in üblicher Badekleidung aus geeignetem Material und mit Badeschuhen oder barfuß gestattet. Dabei muss die Badebekleidung die primären Geschlechtsmerkmale vollständig bedecken. Bei Babys und Kleinkindern sowie inkontinenten Personen sind Aquawindeln verpflichtend. Ausdrücklich untersagt ist das Tragen von Unterwäsche und sonstiger Alltagskleidung im Wasser. Über die Zulässigkeit der Badekleidung entscheidet im Einzelfall das Aufsichtspersonal.
- (4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen. Bei im Bad bereits vorhandenen Hilfsmitteln sind ausschließlich diese zu benutzen, da es sich um speziell für Bäder geeignete (Rutsicherheit, Hygiene) Geräte handelt.
- (5) Nutzenden ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzen- den kommt.
- (6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen seitens der Nutzenden ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Das Mitführen und die Benutzung von mobilen Endgeräten (Mobiltelefon, Tablet, Kamera, SmartGlasses etc.) in den Badebecken und am Beckenrand sind nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung. Für Marketingzwecke kann die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte z.B. bei Veranstaltungen oder zu besonderen Anlässen Fotos oder Videoaufnahmen für Werbemittel oder entsprechende Internetplattformen der eigenen Bäder machen oder Pressefotos zulassen. Dabei dürfen ausschließlich Fotos verwendet werden, die Personen nicht diskreditieren. Über das Fotografieren zu solchen Anlässen erfolgt eine Information im Eingangsbereich. Der Erwerb der Zutrittsberechtigung bzw. das Betreten des Bades oder die Teilnahme an der Veranstaltung wird als Einwilligung gewertet.
- (7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben, Wäsche waschen und ähnliches ist nicht erlaubt. Lange Haare sind mit einem Gummiband zusammen zu binden oder es ist eine Badekappe zu tragen.
- (8) Alle Nutzenden haben sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Das Laufen auf dem Beckenumgang sowie das seitliche Einspringen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzenden.
- (9) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; die Nutzenden haben sich darauf in ihrem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal genutzt werden. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett/ die Sprungplattform betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Sofern die Sprungfreigabe ausschließlich gezielt durch das Aufsichtspersonal erteilt wird, ist dieser Folge zu leisten. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt. Wasser- rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

- (10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur in bestimmten Bereichen und mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (11) Speisen und Getränke dürfen nicht mit in die Schwimmhalle genommen werden. Ein Verzehr von Speisen im Foyer wird je nach Art vom Aufsichtspersonal geduldet.
- (12) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan wie Shishas) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (13) Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. (E-Zigaretten zählen ebenfalls dazu. Sollte die Aufsichtsperson jemanden dabei erwischen, so wird die Person mit einem Hausverbot und eventuellen Strafen verwiesen.
- (14) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (15) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen den Nutzenden nur während der Gültigkeit ihrer Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Er ist für das Ver- schließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (16) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Bäder der Gemeinde werden den Nutzenden grundsätzlich auf eigene Gefahr zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde als Betreiber haftet nur aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht im Rahmen ihres Mitverschuldens. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Gemeinde im Rahmen ihres Mitverschuldens auch für fahrlässige Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht. Für Schäden, die nicht auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruhen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (2) Den Nutzenden wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld oder sonstigen Gegenständen wird seitens der Betreiberin keine Haftung übernommen. Dies gilt insbesondere für Wertsachen und Bargeld.
- (3) Bei Benutzung von durch die Betreiberin zur Verfügung gestellten Garderobenschränken oder Wertfächern wird von der Betreiberin für abhandengekommene Gegenstände keine Haftung übernommen. Es liegt allein in der Verantwortung der Nutzenden, Garderobenschränke oder Wertfächer ordnungsgemäß zu verschließen und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (4) Bei Verlust oder Zerstörung der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- und Wertfachschlüsseln, Leih Sachen oder sonstigen Gegenständen behält sich der Betreiber vor, Schadenersatz mindestens in Höhe des Selbstkostenpreises zu verlangen.

§ 7 Betreiberin

Die Gemeinde Wenden ist alleinige Eigentümerin und Betreiberin des Hallenbades Wenden und des Lehrschwimmbeckens Gerlingen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Haus- und Badeordnung tritt am 05. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden oder gleichlautenden ortsrechtlichen Bestimmungen außer Kraft.

Wenden, 05.10.2026

Artikel 2

Die „Haus- und Badeordnung der Gemeinde Wenden“ tritt am 05.10.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende „Haus- und Badeordnung der Gemeinde Wenden“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

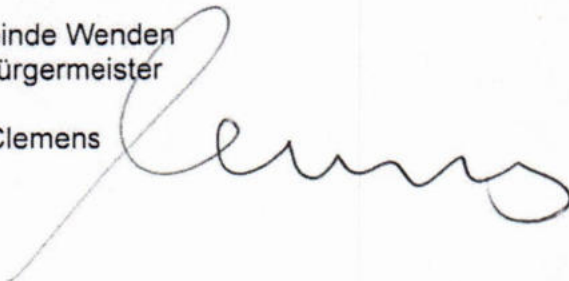
Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Richtlinien nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, den 29.09.2026

Gemeinde Wenden
Der Bürgermeister

gez. Clemens

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Clemens', written over the printed name 'gez. Clemens'.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Bebauungsplan Nr. 70 „Feuerwehrhaus Hillmicke“

- hier:
1. Aufstellungsbeschluss
 2. Kenntnisnahme des Planentwurfes
 3. Beschluss zu den frühzeitigen Beteiligungen

Der Rat der Gemeinde Wenden hat in seiner Sitzung vom 23.09.2026 folgende Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 70 „Feuerwehrhaus Hillmicke“ gefasst:

1. Das städtebauliche Ziel der Planung ist es, die Errichtung des neuen Feuerwehrhauses in Hillmicke planungsrechtlich zu ermöglichen. Dazu wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Das Verfahren erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 70 „Feuerwehrhaus Hillmicke“

Der Geltungsbereich umfasst einen ca. 1,05 ha großen Bereich am südöstlichen Rand der Ortslage Hillmicke entlang der Poststraße auf den Flurstücken 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 550 tlw. und 979 tlw. der Gemarkung Hünzburg, Flur 25 und ist dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

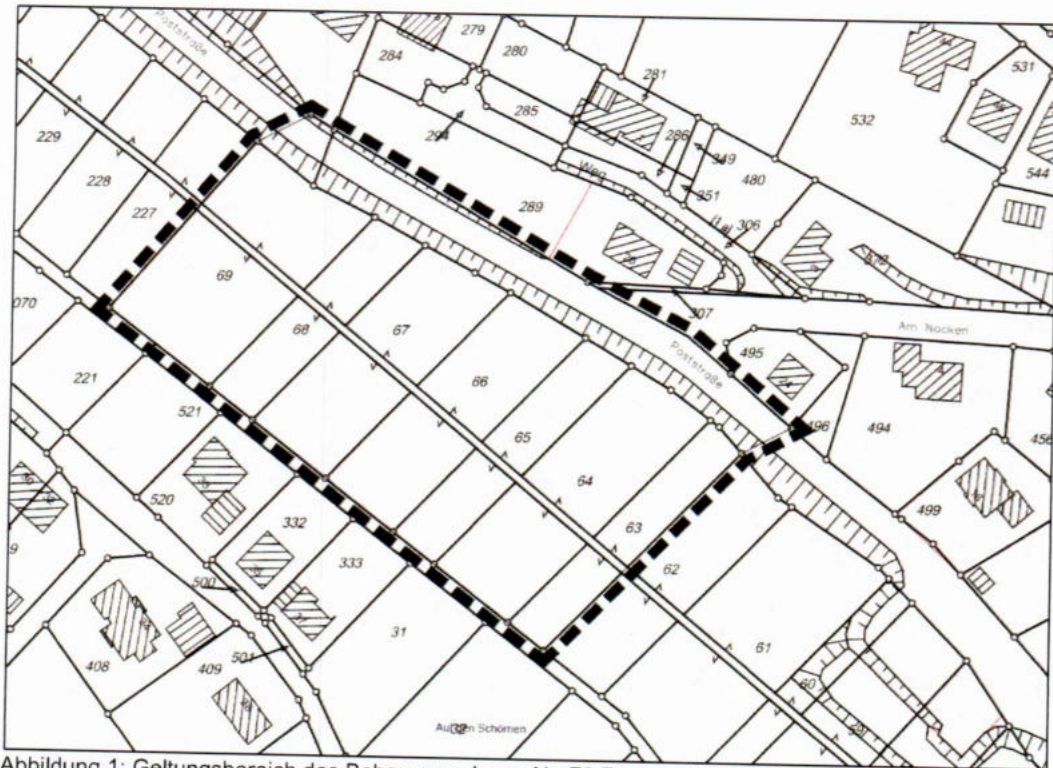


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 Feuerwehrhaus Hillmicke.

2. Der Vorentwurf der Planzeichnung wird zusammen mit der Begründung inkl. Umweltbericht zustimmend zur Kenntnis genommen.

Auf der Grundlage des Entwurfs wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Planunterlagen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB bestehen aus:

- Planzeichnung
- Begründung mit Umweltbericht
- Artenschutzuntersuchung mit ergänzender Biotopkartierung
- Schalltechnische Untersuchung
- Bodenuntersuchung

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die im weiteren Verfahren ergänzt werden:

Schutzgut	Art der Umweltinformation	Quelle
Mensch	Information und Bewertung zu Schall- und Geruchsemissionen	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht, Schallgutachten
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Informationen und Bewertung zu den möglichen Auswirkungen auf die Fauna, Flora und Biologische Vielfalt	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht, Artenschutzprüfung
Boden und Fläche		
Bodenfunktion	Informationen und Bewertung zu den Einflüssen durch die Planung	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht, Bodenuntersuchung
Flächeninanspruchnahme	Informationen und Bewertungen zu der Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
Wasser		
Wasserhaushalt	Informationen und Bewertung zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
Landschaft/ Landschaftsbild		
Landschaftsbild	Informationen und Bewertung zur möglichen Beeinträchtigung der Landschaft	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
Kultur und sonstige Sachgüter		
Bodendenkmäler	Informationen und Bewertung über die Auswirkungen der Planung auf Denkmale und auf Kulturlandschaftsbereiche einschl. Bodendenkmäler	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
Klima, Luft		
Klimafunktionen	Informationen und Bewertung zu möglichen Auswirkungen auf das Klima und die Luft	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
Wechselwirkungen		
	Informationen und Bewertung zu bestehenden Wechselbeziehungen der genannten Schutzgüter	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 70 „Feuerwehrhaus Hillmicke“ liegen in der Zeit vom

09.10. – 08.11.2026

im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung, Hauptstraße 75 aus.

Die öffentlich ausgelegten Unterlagen können zusätzlich auf dem Beteiligungsportal NRW der Gemeinde Wenden über den QR-Code oder den Link (URL <https://beteiligung.nrw.de/k/1031839>) eingesehen werden. Während der nachfolgenden Dienstzeiten kann jedermann den Bebauungsplanentwurf einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten. Während dieser Zeit können Stellungnahmen und Äußerungen zur Planung

über das Beteiligungsportal NRW der Gemeinde Wenden, schriftlich (Anschrift: Gemeinde Wenden, Bauverwaltung, Postfach 12 62, 57474 Wenden) oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung (Ebene 6), Hauptstraße 75, 57482 Wenden, Zimmer 612 oder 616 vorgebracht werden:

montags bis freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
montags und dienstags	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr.



Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen und Äußerungen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung entspricht den Beschlüssen des Gemeinderates

- zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2026.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die Beschlüsse des Gemeinderates vom 23.09.2026 zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 09.10. – 08.11.2026 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Änderung des Bauleitplans nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 02.10.2026

Der Bürgermeister

gez. Clemens

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wenden – „Feuerwehrhaus Hillmicke“

- hier: 1. Aufstellungsbeschluss
2. Kenntnisnahme des Planentwurfes
3. Beschluss zu den frühzeitigen Beteiligungen

Der Rat der Gemeinde Wenden hat in seiner Sitzung vom 23.09.2026 folgende Beschlüsse zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wenden – Feuerwehrhaus Hillmicke gefasst:

1. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wenden vom 18.02.2022 wird gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) geändert. Das Änderungsverfahren erhält die Bezeichnung: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenden „Feuerwehrhaus Hillmicke“. Das städtebauliche Ziel der Planung ist es, die Errichtung des neuen Feuerwehrhauses in Hillmicke planungsrechtlich zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich umfasst einen ca. 1,05 ha großen Bereich am südöstlichen Rand der Ortslage Hillmicke entlang der Poststraße auf den Flurstücken 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 550 tlw. und 979 tlw. der Gemarkung Hünsborn, Flur 25 und ist dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

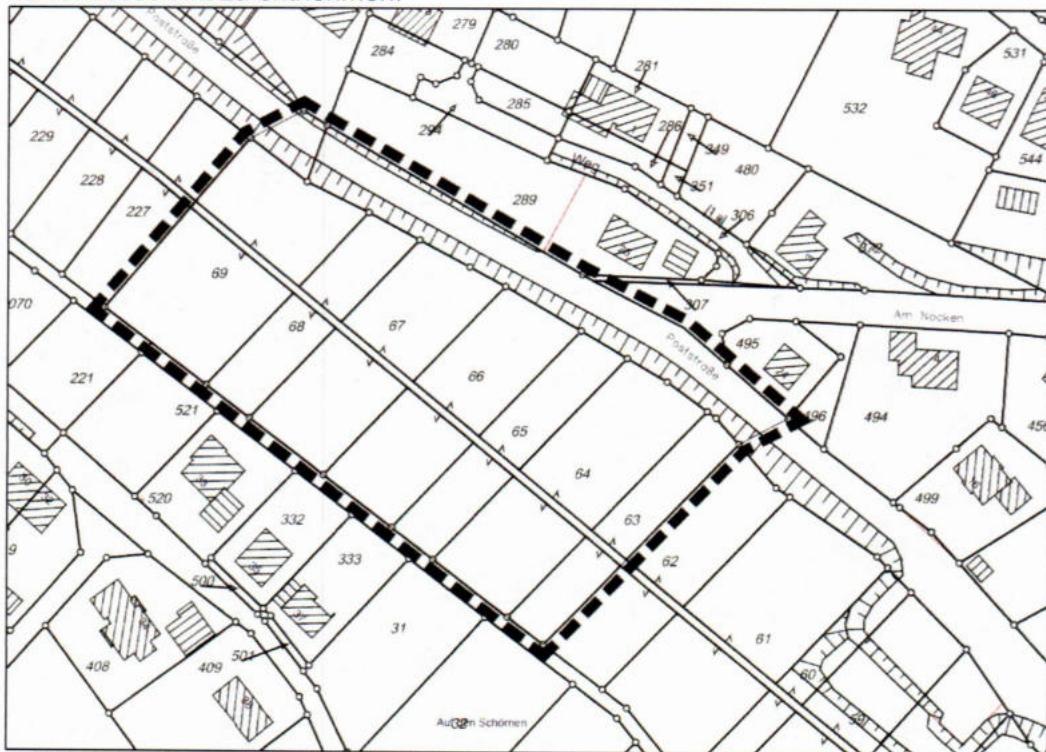


Abbildung 1: Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenden zur Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung für ein Feuerwehrhaus in Hillmicke.

2. Der Vorentwurf der Planzeichnung wird zusammen mit der Begründung inkl. Umweltbericht zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. Auf der Grundlage des Entwurfs wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Planunterlagen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB bestehen aus:

- Planzeichnung
- Begründung mit Umweltbericht
- Artenschutzuntersuchung mit ergänzender Biotopkartierung
- Schalltechnische Untersuchung

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die im weiteren Verfahren ergänzt werden:

Schutzgut	Art der Umweltinformation	Quelle
Mensch	Information und Bewertung zu Schall- und Geruchsemissionen	Begründung zum Flächennutzungsplan, Umweltbericht, Schallgutachten
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Informationen und Bewertung zu den möglichen Auswirkungen auf die Fauna, Flora und Biologische Vielfalt	Begründung zum Flächennutzungsplan, Umweltbericht, Artenschutzprüfung
Boden und Fläche		
Bodenfunktion	Informationen und Bewertung zu den Einflüssen durch die Planung	Begründung zum Flächennutzungsplan, Umweltbericht
Flächeninanspruchnahme	Informationen und Bewertungen zu der Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben	Begründung zum Flächennutzungsplan, Umweltbericht
Wasser		
Wasserhaushalt	Informationen und Bewertung zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	Begründung zum Flächennutzungsplan, Umweltbericht
Landschaft/ Landschaftsbild		
Landschaftsbild	Informationen und Bewertung zur möglichen Beeinträchtigung der Landschaft	Begründung zum Flächennutzungsplan, Umweltbericht
Kultur und sonstige Sachgüter		
Bodendenkmäler	Informationen und Bewertung über die Auswirkungen der Planung auf Denkmale und auf Kulturlandschaftsbereiche einschl. Bodendenkmäler	Begründung zum Flächennutzungsplan, Umweltbericht
Klima, Luft		
Klimafunktionen	Informationen und Bewertung zu möglichen Auswirkungen auf das Klima und die Luft	Begründung zum Flächennutzungsplan, Umweltbericht
Wechselwirkungen		
	Informationen und Bewertung zu bestehenden Wechselbeziehungen der genannten Schutzgüter	Begründung zum Flächennutzungsplan, Umweltbericht

Die Planunterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenden - „Feuerwehrhaus Hillmicke“ liegen in der Zeit vom

09.10. – 08.11.2026

im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung, Hauptstraße 75 aus.

Die öffentlich ausgelegten Unterlagen können zusätzlich auf dem Beteiligungsportal NRW der Gemeinde Wenden über den QR-Code oder den Link (URL

<https://beteiligung.nrw.de/k/1031837>) eingesehen werden.

Während der nachfolgenden Dienstzeiten kann jedermann den Bebauungsplanentwurf einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten. Während dieser Zeit können Stellungnahmen und Äußerungen zur Planung über das Beteiligungsportal NRW der Gemeinde Wenden, schriftlich (Anschrift: Gemeinde Wenden, Bauverwaltung, Postfach 12 62, 57474 Wenden) oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung (Ebene 6), Hauptstraße 75, 57482 Wenden, Zimmer 612 oder 616 vorgebracht werden:



montags bis freitags
montags und dienstags
donnerstags

8.30 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
14.00 Uhr - 17.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen und Äußerungen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung entspricht den Beschlüssen des Gemeinderates

- zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2026.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die Beschlüsse des Gemeinderates vom 23.09.2026 zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 09.10. – 08.11.2026 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Änderung des Bauleitplans nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 02.10.2026

Der Bürgermeister

gez. Clemens

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Bebauungsplan Nr. 7B „Gerlingen - Industriegebiet Auf der Mark“, 2. TBP, 4. Änderung

hier: **Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Wenden hat am 23.09.2026 wurde auf Grundlage des § 60 Abs. 1 GO NW der folgende Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 7B „Gerlingen - Industriegebiet Auf der Mark“, 2. TBP, 4. Änderung gefasst:

„... 2. Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), beschließt der Rat der Gemeinde Wenden den Bebauungsplan Nr. 7B „Gerlingen - Industriegebiet Auf der Mark“, 2. TBP, 4. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und Text, als Satzung.

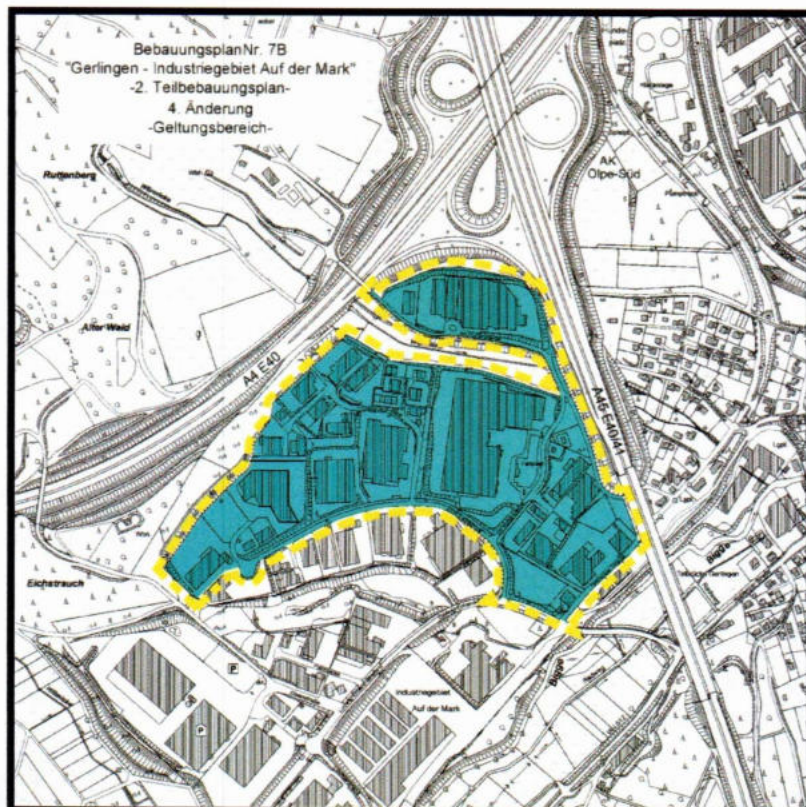
2.1 Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 24,28 ha und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Hünsborn, Flur 24, Flurstücke 522, 532, 546, 547,

Gemarkung Wenden, Flur 11, Flurstücke 345, 376, 730, 731, 749, 751, 752, 753, 783, 784, 785, 786, 787, 790, 791, 792, 806, 810, 817, 818, 824, 825, 833, 842, 855, 856, 857, 858, 865, 892, 913, 929, 936, 942, 974

sowie Gemarkung Wenden, Flur 29, Flurstücke 84, 89, 92, 96.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs sind dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



- 2.2 Die dieser Drucksache beigelegte Begründung wird gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen...

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung entspricht dem auf Grundlage des § 60 Abs. 1 GO NW gefassten Beschluss vom 23.09.2026 – DS Nr. XII/203 zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7B "Gerlingen - Industriegebiet Auf der Mark", 2. TBP.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7B "Gerlingen - Industriegebiet Auf der Mark", 2. TBP, 4. Änderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Der am 23.09.2026 auf der Grundlage des § 60 Abs. 1 GO NW gefasste Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 7B "Gerlingen - Industriegebiet Auf der Mark", 2. TBP, 4. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
2. Der Bebauungsplan Nr. 7B "Gerlingen - Industriegebiet Auf der Mark", 2. TBP, 4. Änderung kann einschließlich der Begründung bei der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung, Hauptstraße 75, 57482 Wenden, während der nachfolgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden:

montags bis freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr.

Der rechtskräftige Bebauungsplan und die Begründung können zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Wenden (www.wenden.de) unter <https://www.wenden.de/bauen-planung/baugebiete-bauverwaltung/bauleitplaene> eingesehen werden.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen den Bebauungsplan Nr. 7B "Gerlingen - Industriegebiet Auf der Mark", 2. TBP, 4. Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7B "Gerlingen - Industriegebiet Auf der Mark", 2. TBP, 4. Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit sowie fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wenden, 02.10.2026

Der Bürgermeister

gez. Clemens